

Presse-Berichte rund um das BauFachForum!
Thema: Handwerkerinformation
Praktikum in der einjährigen Berufsschule unterliegt nicht dem Mindestlohn

BaufachForum
Wilfried Berger



Quelle:

Handwerkerpresse rund um das BauFachForum:

Stand:	15. Dez. 2014
Quelle:	Merkblatt BWHT

Besonderheit:

Kommentar auf die Darstellung von Dr. Stefan Baron, Abteilung Bildungspolitik. Über den Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT) Heilbronner Straße 43, D-70191 Stuttgart.

Empfehlung des BWHT:

Der BWHT empfiehlt daher, die Ferienpraktika gesondert auszuweisen. Das heißt, dass mit den Azubis ein gesonderter Vertrag für diese Zeiten gefertigt wird und als Zusatzpraktikum gesondert angerechnet wird. Beispielsweise 8 Tage in den Osterferien, 8 Tage in den Pfingstferien. Aber immer eindeutig mit der Grundlage, dass die 3 Monate im gesamten nicht überschritten werden dürfen. Ein weiteres Orientierungspraktikum ist nach Ablauf der 3 Monate nicht mehr möglich.

Freiwillige Praktika:

Freiwillige Praktika unterliegen dabei nicht dem Verantwortungsbereich der Schulen. Daher die Schülerinnen und Schüler somit auch nicht über die Schule unfallversichert sind. In diesen Zeiten müssen die Schüler dann bei den entsprechenden Berufsgenossenschaften versichert werden. Ob dabei für unentgeltliche Praktika Beiträge bezahlt werden müssen, sollte bei der Berufsgenossenschaft nachgefragt werden.

Thema:
Praktikum in der einjährigen Berufsschule unterliegt nicht dem Mindestlohngesetz.

Zum Jahresbeginn am 01.01.2015, trat das Mindestlohngesetz rechtmäßig in Kraft.

Der Baden-Württembergischer Handwerkertag (BWHT), hat darüber bereits im Sept. 2014 informiert.

Der Inhalt dieses Merkblattes beschäftigt sich expliziert mit dem Thema, wie die Praktikumsformen in der einjährigen Berufsschule geregelt werden soll.

Also, ob der Mindestlohn, auch für diese Auszubildende in Ihrer Praktikumszeit anzuwenden sind?

Jetzt herrscht Klarheit!!! Meint man zumindest:

Grundsätzlich sind nach aktueller Rechtslage die Praktika-Zeiten der einjährigen Berufsschule (1BFS) nicht dem Mindestlohngesetz (MiLoG) unterstellt.

Allerdings muss bereits aus der Versicherungspflicht zwischen den Praktikumsformen unterschieden werden.

Was geben die Berufsschulen vor?

Schüler der 1BFS werden um die Praxis mit der Theorie zu vereinen, in 4-6 Wochen Praktika in geeignete Betrieben freigestellt.

Dieser Praktikumsabschluss wird durch die wöchentlichen Praxistage erfüllt.

Das Kultusministerium:

Dabei definiert das Kultusministerium im schulrechtlichen Sinn, diese schulbegleitende Zeit als >Pflichtpraktikum< angesehen wird.

Damit gelten die Schüler schulrechtlich auch in dieser Praktikumszeit als Schüler der jeweiligen Schule. Hierzu wird dann das Praktikum dem § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG unterstellt. Somit diese Praktikumsstage aus dem § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG dann der Mindestlohn nicht auf die Praktikumsdauer angerechnet werden kann.

Grundlegend ist dabei, dass die Schülerinnen und Schüler während der Praktikumszeit letztendlich bei der Schule unfallversichert sind.

Schulferien-Praktikum:

Hier wird jetzt allerdings unterschieden. Das heißt, dass diese Ferienpraktika nicht zur Berufsausbildung gehören. Denn diese 1BFS ist formell nicht teil der Berufsausbildung.

Hier handelt es sich letztendlich um ein Orientierungspraktikum, das letztendlich dem § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MiLoG unterstellt ist.

Meinung vom BWHT:

Der BWHT ist dabei sogar der Auffassung, dass auch mehrere Praktika im gleichen Betrieb zulässig sind. Also, wenn diese Praktika in unterschiedlichen Schulferien absolviert werden. Allerdings darf dabei die Gesamtzeit von 3 Monaten nicht überschritten werden. Und gleichzeitig gilt diese Meinung auch nur für Berufs- und Hochschulbildung.

Sozial- und Arbeitsministerium:

Auch diese Institutionen teilen dabei die Rechtsauslegung des BWHT.

Grauzonen:

Erkannt werden muss jetzt, dass erhebliche Grauzonen in diesen Auslegungen zu finden sind. Letztendlich basieren alle diese Grundlagen letztendlich nur auf Rechtsauslegungen der unterschiedlichen Institutionen. Hier wird man auf die ersten Prozesse gespannt sein dürfen.

Quellen:		
Nr.	Beschreibung	DIN / ISBN
1.	www.BauFachForum.de	Allgemein
2.	Erfahrungen aus den vielen Ortsterminen der Sachverständigen	Reale Berichte
Erstellungsdatum: 03.04.2015 18:32		
Aktueller Ausdruck: 03.04.2015 18:32		



Wir bedanken uns bei den qualifizierten und zertifizierten Handwerker aus dem BauFachForum, damit solche Reportagen überhaupt möglich werden. Link: <http://www.baufachforum.de/index.php?Zertifizierte,-Qualifizierte-Handwerker>

1
Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

Die Grauzonen werden noch komplizierter:

Jetzt müssen die Betriebe auch noch zwischen den unterschiedlichen Ferien unterscheiden. So müssen Praktika in den Herbst- Weihnachts- Oster- oder Pfingstferien von den Sommerferien unterscheiden werden. Auch hier handelt es sich um freiwillige Berufspraktika die dem § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MiLoG geregelt sind.

Schuljahrende:

Jetzt endet das Schuljahr der 1BFS allerdings mit der Zeugnisübergabe vor den Sommerferien. Somit die Sommerferien meist nicht mehr in die Versicherungsgrundlage der Schulen fallen. Somit Praktika in dieser Zeit wiederum bei der Berufsgenossenschaft angemeldet werden müssen.

Empfehlung der Handwerkskammern und Landesinnungsverbände:

Aus dieser Ecke kommt jetzt die Empfehlung, dass die Handwerksbetriebe geplante Ausbildungsverträge bereits schon zum 01. August des jeweiligen Jahres abgeschlossen werden.

Das auch noch:

Sofern für die Praktika Geld bezahlt wird, müssen für diese Gelder auch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb Endgeldanteile einbehält um die dann nach Abschluss des Ausbildungsvertrags als Prämie auszuzahlen.

Dabei Sieht die Deutsche Rentenversicherung die Sache dann so, dass dies freiwillige Beiträge darstellen.

Kommentar vom BauFachForum:

Jetzt wird versucht, dass die Bürokratie und vor allem die Grundlagen für Handwerker, die täglich mit beiden Beinen auf der Baustelle stehen und um das Überleben kämpfen müssen, zu verringern.

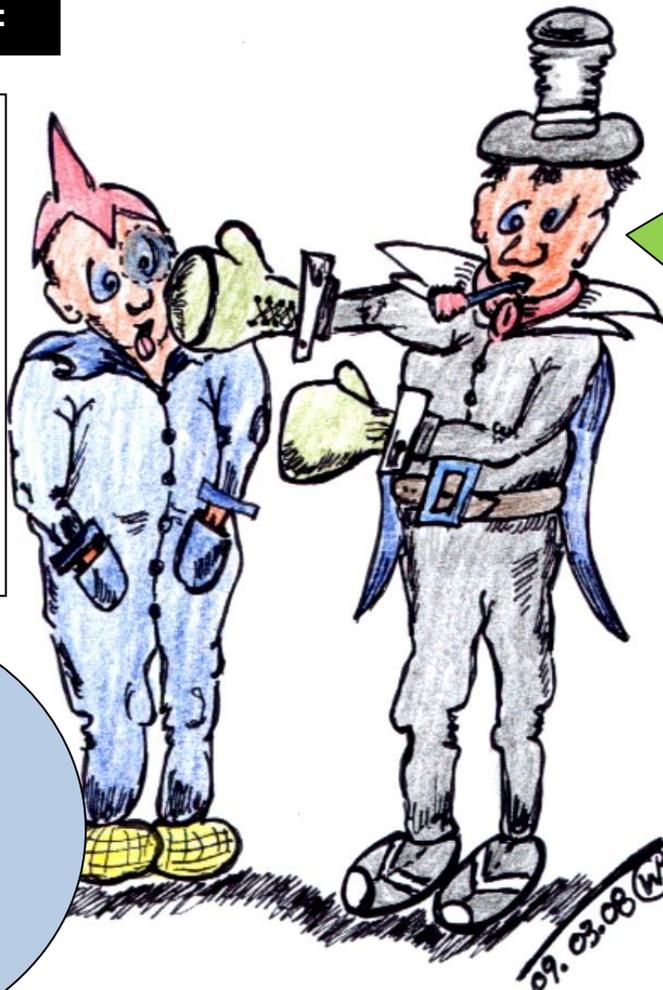
Aber, kann einer der Handwerker eine solche undefinierbare Regelung begreifen?

Grundlegend muss erkannt werden, dass Juristen der Kammern und Verbände mit diesen Regelungen überfordert sind.

Dem Handwerker werden jetzt aber gerade diese Grauzonen wieder ganz locker aufs Auge geknallt. Ob er oder sein Anwalt dies versteht oder nicht.

Oder soll jetzt der Handwerker mit diesen Fallen, die hier eingebaut wurden wieder zum Bußgeldempfänger werden, damit sich die Kassen und Versicherungen wieder dumm und dämlich verdienen?

Die Satire zum Thema:



1.
Ob ein
Handwerker
seinem Staat und
seinen wirren
Gesetzen treu,
erkennen wir nur
an >treuen
stahlblauen<
Augen.

2.
Tierrisches Orakel:
.....und wenn du
Stirli diese blauen
Augen nicht hast,
verpasst die dir
deine Gesetzgebung
und Verbände.

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

Links zu Begriffserklärungen für dieses Blatt:

Link: Schreinerinnung Sigmaringen

Link: Zug um Zug zu Kinderherzen

Link: Ehrenobermeister Heribert Straub

Link: Obermeister Stefan Braunschweig

Link: Internet Berufs Schulungen

Link: Qualifizierte Handwerker

Link: Produkte Test im BauFachForum

Kennen Sie schon den Produktetest mit den angeschlossenen Firmen und Ihren Produkten?

<http://www.baufachforum.de/index.php?Produkt-Tests>

Nutzen Sie doch einfach einmal die Vorteile des BauFachForums für ein Jahr. Sie werden erkennen, dass dieser Beitrag gut angelegt ist.

Zur Mitgliedschaft:



Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

Weitere Empfehlungen im >BauFachForum<:

- Grundlagen des Fenstereinbaus.
- Sonderanschlüsse.
- Objekte.
- Schallschutz im Fensterbau.
- Bedenkenanmeldung.
- Bauphysikalische Grundlagen.
- Probleme im Innenausbau.
- Probleme im Möbelbau.
- Probleme im Fenstereinbau.
- Probleme im Holzbau.
- Der Streitfall.
- Urteile.
- Veröffentlichte Berichte.
- Wie baue ich mein Haus.
- Warum sollen wir Energie sparen?
- Visuelle Beurteilung von Möbeln.
- **Bücher:**
- Fenstereinbaubuch.
- Bauen und Wohnen mit Holz.
- Holz Werkstoff und Gestaltung.
- Kommissar Ponto und die Haribobande.
- Fenstereinbaubroschüre.
- Preisarbeit 1.
- Preisarbeit 2.
- Das Handwerkerdorf Berg.
- Gutachten ClearoPAG.
- **Weitere Einzelthemen:**
- Streitfälle.
- Verarbeitung von Materialien.
- Prüfberichte übersetzt.
- Merkblätter Bauaufklärung
- Wussten Sie das?
- Gehirntraining.
- Stirlis Weisheiten.
- Bau-Regeln.
- Richtsprüche.
- Lustige Schreinersprüche.
- Geschichte des Bauens.
- Ethik im Bauen.
- Bauen und Zahlen.

Sehr geehrte Kollegen/innen,

schauen Sie doch einfach einmal rein in unser Gesamtangebot.

Sie werden erkennen, dass das >BauFachForum<, das sicherlich ein sehr breit gefächertes Angebot für Sie bereit hält.

Nutzen Sie doch den Vorteil der >Berger Wissenskarte< und greifen Sie auf alle Themen im gesamten mit einem Jahresbeitrag zu.

Sie werden erkennen, dass Sie dabei sehr viel Geld sparen und enorme Vorteile haben.

Euer Bauschadenanalytiker

Vertrauen Sie auf die Zertifizierten, Qualifizierten Handwerkern vom BauFachForum.
<http://www.baufachforum.de/index.php?Zertifizierte,-Qualifizierte-Handwerker>

SCHMIDT
Wiggensbach
 Fenster | Türen | Sonnenschutz



Am Mühlbach 24
 87487 Wiggensbach
 Tel.: (08370) 8668
 Fax: (08370) 8967

www.schmidt24.biz

A.M.S.E.L. Schreinerei GmbH
 Winfried Lohfink
 Weinstr. 167
 77654 Offenbg. - Rammersweier
 Tel: 0781-9483666
 Fax: 0781-9483667
 Internet: www.schreinerei-amsel.de
 Email: info@schreinerei-amsel.de



A.M.S.E.L. GmbH



PAUL HOLDER
 MÖBEL + INNENAUSBAU

09.2012
 FENSTER UND FASSADE
 GLAS

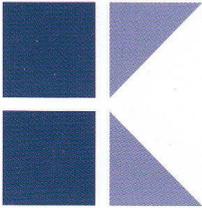
GLASWELT
 FENSTER FASSADE GLAS



LUXAR®

FREY
 gestaltet Lebensräume

“DER SCHÖNSTE WEG
 NACH OBEN”



KOPF
 INNENAUSBAU



U. Klausmann
 Bau- und Möbelschreinerei · Glaserei

Lutz Bau- und Möbelschreinerei

Tel 0 75 52 / 78 07

seit über 100 Jahren

AM

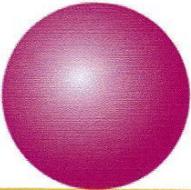
Anton Manhart

Am Reith 4 · 83567 UNTERREIT
 Tel. 08073/91606-0 · Fax 91606-16
 e-Mail: A.Manhart@t-online.de
www.anton-manhart.de

MHM
 Massiv-Holz-Mauer®

**SPORT
 CENTER
 BARZ**

Jetzt immer geöffnet!



**GEORG
 OLBRICH
 G M B H**



**huber
 fensterbau**

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

abisz
www.Schreinerei-Schock.de
 Schreinerei Schock A-Z
 Sportplatzweg 17
 D- 74889 SND/Dühen
www.schreinerei-schock.de

**DER FENSTER
BAUER**
 Direkt vom Hersteller!
 Fenster Bauer
 Brunnenweg 5
 88079 Kressbronn
 Tel. 07543 / 88 58
info@derfensterbauer.de • www.derfensterbauer.de

WEINGARTNER
 GmbH & Co. KG

Ideen in Holz
 Individuelle Raumkonzepte von Ihren Innungsschreibern
 DIE HOLZMANUFAKTUR
Birkner
 Ihr Schreiner seit 1952

Vertrauen Sie den Sachverständigen mit Sachverstand hier im BauFachForum.
<http://www.baufachforum.de/index.php?Sachverst%C3%A4ndige-und-Gutachter-->

Dipl. Architekt-Ing. J.-U. Tannert
 Sachverständiger für Brand-, Baum-, Wasser und Elementarschäden
 Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

**Diplom-Architekt-Ing.
Jens - Uwe Tannert
Freier Architekt und Sachverständiger**
 Gaillardstraße 3
 13187 Berlin
 Tel.: 030-400 47 174
 Fax.: 030-400 47 176
 M.: 0178-87 612 87

bauphysik-tannert@wb.de

BVFS Bundesverband Freier Sachverständiger e.V.

Dirk Schwarz
 Sachverständiger für
 Dübelmontage, Fenstertechnik,
 Fenster und Türen

Mispelweg 9a
 59394 Nordkirchen
 ds@dirkschwarz.de

Fax: 02596/ 93 91 66
 Privat: 0171 / 62 95 661

KOPF
 INNENAUSBAU

abisz
www.Schreinerei-Schock.de
 Schreinerei Schock A-Z
 Sportplatzweg 17
 D- 74889 SND/Dühen
www.schreinerei-schock.de

SV Bmst. Ing. Thomas Edinger
 Tel: +43 (0)664 / 6181 555
 Email: t.edinger@der-sachverstand.at





A.M.S.E.L. Schreinerei GmbH
 Winfried Lohfink
 Weinstr. 167
 77654 Offenbg.-Rammersweier
 Tel: 0781-9483666
 Fax: 0781-9483667
 Internet: www.schreinerei-amsel.de
 Email: info@schreinerei-amsel.de